



Kinderschutzkonzept

Der Familienzentren NRW und katholischen Familienzentren im Seelsorgebereich Horrem-Sindorf

„Kinder brauchen besonderen Schutz und eine auf sie angemessene Versorgung. Sie haben ein Recht auf Schutz vor seelischer und körperlicher Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, sowie vor sexuellem Missbrauch.“

Katholisches Montessori Kinderhauses St. Maria Königin,
Goethestr. 23, 50170 Kerpen-Sindorf

Katholische Kindertagesstätte Christus König,
Dechant-Buff-Str. 2-4, 50169 Kerpen-Horrem

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
Grundlagen des Menschenbildes und der Arbeit mit den Kindern und Familien.....	4
2. Auftrag der katholischen Kindertagesstätten	5
2.1 Rechtliche Grundlagen im Kontext Kindeswohlgefährdung	5
2.1.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention	5
2.1.2 Einzelrechte des Kindes.....	5
3. Maßnahmen der Prävention	5
3.1 Kinder	5
3.1.1 Beteiligung der Kinder in der Einrichtung	5
3.1.2 Beschwerdemöglichkeit der Kinder in persönlichen Angelegenheiten	6
3.2 Team und Teamkultur	7
3.2.1 Teamkultur	7
3.2.2 Einstellung zu Nähe und Distanz	7
3.2.3 Beteiligung des Teams	9
3.3 Eltern	11
3.3.2 Beschwerdemanagement für Eltern	11
4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	12
4.1 Schritte im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita	12
5. Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung bei Gefährdung des Kindeswohles innerhalb der Kita	14
5.1 Intervention und Aufarbeitung	15
5.2 Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen	16
5.3 Notfallplan.....	18
5.3.1 Notfallteam.....	18
5.3.2.Dokumentation	18
5.3.3 Einschalten der Fachberatungsstellen	18
5.3.4 Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz.....	19
5.3.5 Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Bistums.....	19
5.3.6 Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene	20
5.3.7 Maßnahmen zum Schutz des verdächtigten Mitarbeiters.....	20
5.3.8 Konfrontation des Verdächtigten.....	20
5.3.9 Schritte zur Aufklärung.....	21
5.3.10 Arbeitsrechtliche Maßnahmen.....	21
5.3.11 Strafrechtliche Maßnahmen	21

5.3.12 Informationspolitik.....	22
5.3.13 Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der Betroffenen und des Umfeldes	22
5.3.14 Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers:.....	23
5.3.15 Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld des Opfers:	23
5.4 Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter	24
5.5 Rehabilitationsmaßnahmen	24
5.6 Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“:.....	24
5.7 Vorgehen bei bleibender, ungeklärter Situation.....	25
5.8 Nachhaltige Aufarbeitung	25
Quellen	25
Anhang	26
Verhaltenskodex des Seelsorgebereiches mit Hinweis auf das Kita-Konzept.....	26
Kinderschutz – eine Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder - Caritasverband.....	31

Impressum

Hans-Gerd Wolfgarten, Leitender Pfarrer
 Kerpenstr. 36, 50170 Kerpen, Telefon: 02273/52380
 Inge Mülthaler, Leiterin des Kath. Montessori Kinderhaus in Kerpen-Sindorf
 Mail: kita.sindorf@horrem-sindorf.de, Telefon: 02273-55892
 Gerti Bock, Erzieherin im Kath. Montessori-Kinderhaus
 Vicky Scholl, Leiterin der Kath. Kita Christus König in Kerpen-Horrem
 Mail: kita.horrem@horrem-sindorf.de, Telefon: 02273-4899
 Natascha Kraus, Präventionsfachkraft, Pastoralreferentin
 Tel.: 02273/603916 -- natascha.kraus@horrem-sindorf.de
 Silke Bierth, Verwaltungsleiterin der Pfarrei:
 Tel.: 0152/01505301 -- silke.bierth@horrem-sindorf.de

1. Einleitung

Grundlagen des Menschenbildes und der Arbeit mit den Kindern und Familien

In unseren Kindertagesstätten, im Seelsorgebereich Kerpen-Horrem/Sindorf, sehen wir den Kinderschutz auftrag, die gesunde Entwicklung von Kindern, den Schutz der Kinder vor psychischen und physischen Verletzungen, als selbstverständlich an. In beiden Einrichtungen orientieren wir uns an den Werten und Leitlinien des christlichen Verständnisses von Mensch und Welt. Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, in der die Kinder etwas von der lebensspendenden Kraft des christlichen Glaubens erfahren. Außerdem richtet sich im Montessori Kinderhaus unser Denken und Handeln nach den Grundsätzen Maria Montessori.

Unser Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und –unterstützenden Auftrages arbeiten unsere Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten eng zusammen. Weiterhin verstehen wir den Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf Grundlage verbindlicher Kooperationsvereinbarungen und einer verlässlichen Zusammenarbeit aller am Netzwerk beteiligten Institutionen.

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

Für unsere Arbeit sind wir zertifiziert als Familienzentrum NRW und Katholischem Familienzentrum.

Sowohl im Montessori Kinderhaus als auch in der Kita Christus König arbeiten wir präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung. Im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstand dieses Schutzkonzept.

Für die Vorbereitung wurden unterschiedlichste Modelle betrachtet (Berlin, Köln, Neuss) und das vorhandene Konzept in Kooperation der pädagogischen Leitungen der Kindertageseinrichtungen (Montessori Kinderhaus und Christus König) der Präventionsfachkraft des Seelsorgebereichs und der Leitung der Familienzentren (Verwaltungsleitung) erarbeitet.

Das vorliegende Konzept ist Bestandteil des gesamten institutionellen Schutzkonzepts im Seelsorgebereich, in dessen Arbeitskreis auch Eltern aus der Einrichtung und Gemeinde mitgewirkt haben.

Nach einem Jahr trifft sich der Arbeitskreis zur Anpassung und Kontrolle.

2. Auftrag der katholischen Kindertagesstätten

Der Schutz des Kindeswohls (seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit) ist ein wesentlicher Bestandteil bei der täglichen pädagogischen Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern in den beiden Einrichtungen. Das Recht auf Entwicklungsfreiheit und Mitbestimmung im täglichen Miteinander ist die Voraussetzung für das Erlangen von Selbständigkeit, die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Fähigkeit Entscheidungen zu treffen.

Dies trifft auch für den Bereich der Inklusion zu. Jedem Menschen muss es zustehen, mit seinen persönlichen Fähigkeiten akzeptiert zu werden. Ein unterschiedlicher Entwicklungsstand bedeutet kein Handicap, sondern macht das Zusammensein intensiver und lebendiger.

2.1 Rechtliche Grundlagen im Kontext Kindeswohlgefährdung

GG Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“

BGB §1631 Abs. 2 – Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz
Bundeskinderschutzgesetz

2.1.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichbehandlung
- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

2.1.2 Einzelrechte des Kindes

Versorgungsrechte:

- Schutzrechte

- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt,
- Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung,
- Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung,
- Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung

- Beteiligungsrechte (siehe Partizipation)

3. Maßnahmen der Prävention

3.1 Kinder

3.1.1 Beteiligung der Kinder in der Einrichtung

Unsere Einrichtungen sehen wir als „Haus der Begegnung“, in der die Kinder ihre ersten Erfahrungen mit dem Leben in einer Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung, die nicht miteinander verwandt sind, machen. Bei uns sollen die Kinder erfahren, welche Rechte sie haben und welche Regeln ein Miteinander in der Kita-Gesellschaft mit sich bringt. So besprechen wir alle Regeln mit den Kindern, um sicher zu gehen, dass sie begreifen, warum wir Dinge tun, wie wir sie tun. Neue Regeln

werden gemeinsam im Morgenkreis erstellt und festgelegt. Gibt es beispielsweise Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich einer bestimmten Situation, besprechen wir diese mit den Kindern und versuchen gemeinsam eine Lösung zu finden, wie es in Zukunft besser laufen könnte.

Auf diese Art und Weise besprechen wir auch Vorfälle, die stattgefunden haben und uns auf dem Herzen liegen, oder Konflikte und deren Lösungsmöglichkeiten. Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, bei uns Regeln mit zu entwickeln. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass, wenn Regeln verstanden werden, sie von den Kindern viel effektiver mitgetragen werden. Damit bauen wir auf die Grundregeln der Partizipation.

Partizipation heißt "Teilhabe" und umfasst die Beteiligung, Teilnahme und Teilhabe an Abläufen. Die Kinder setzen sich aktiv mit ihrem Lebensbereich auseinander und gestalten ihn mit. Dies gilt auch schon für die Kleinsten im Haus.

Auch Gruppenbildungen für unsere Angebote, oder den weiteren Tagesverlauf besprechen wir zusammen im Morgenkreis. In diesem Rahmen können Wünsche und Bedürfnisse geäußert und von den Erziehern mit in die Planung integriert werden. Die Aufgabe der Erzieher ist es hierbei, immer wieder von ihrer Macht als Erwachsene etwas abzugeben, eigene Vorstellungen flexibel umzugestalten und die Kinder in Beteiligungsprozessen ermutigend zu begleiten. Für das pädagogische Selbstverständnis der Erzieher bedeutet das, die Selbstbestimmungsrechte der Kinder, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht als Individuum gesehen zu werden und das Recht auf die Wahl seiner Bezugsperson zu achten.

Da wir auch Kinder unter 3 Jahren betreuen, müssen wir hier besonders aufmerksam sein. Kleinkinder sind darauf angewiesen, dass wir als ihre Bezugspersonen mit großer Achtsamkeit und Empathie ihre Bedürfnisse und Signale wahrnehmen und darauf reagieren. Die Beteiligung der jüngsten Kinder bedeutet in erster Linie ein sensibles Eingehen auf ihre Grundbedürfnisse. Wir haben dafür unsere Räumlichkeiten so gestaltet, dass individuelle Bedürfnisse gestillt werden können. (Rückzug, Schlafen, Wahl der Spielpartner, Wahl des Spiels).

3.1.2 Beschwerdemöglichkeit der Kinder in persönlichen Angelegenheiten

Die Kinder sollen entsprechend ihres Tempos und ihrer Fähigkeiten, ihre Entwicklung und das Leben in der Kita mitgestalten dürfen. Dazu gehört neben der Partizipation auch die Möglichkeit der Beschwerde.

Für die Kinder findet in allen Gruppen ein Morgen- oder Abschlusskreis statt, in dem sie die Möglichkeit haben große und kleine Nöte, Ärgernisse und positive Erlebnisse mitzuteilen. Gerade offene Gesprächsrunden während der Essenssituationen oder in der Mittagsruhe mit den Wachkindern bieten Ruhe und Zeit sich mit persönlichen und kritischen Äußerungen der Kinder auseinander zu setzen. Kinder sind darauf angewiesen, dass wir Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen.

Auch bei vermuteter Unzufriedenheit gehen wir mit dem betroffenen Kind in den Dialog und beziehen die Eltern mit ein. Besonders bei den Kindern unter 3 Jahren ist es uns wichtig, die Eltern zu informieren, wenn ein Tag von Tränen, Wut, Frustration oder Zurückgezogenheit geprägt war.

Wenn das Verhalten eines Kindes sich stark verändert, nehmen wir dies bewusst wahr, beobachten, sprechen uns mit Kolleginnen ab und ermutigen das Kind sich zu äußern. Wir beobachten im Rahmen der Entwicklung die Spielszenen, Bilder sowie die körperliche und sprachliche Entwicklung auch im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung der Kinder gemäß ihrem Entwicklungsstand.

3.2 Team und Teamkultur

3.2.1 Teamkultur

Eine Teamkultur entwickelt sich immer, sowohl unbewusst als auch aktiv gestaltet. Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass wir unsere Einstellung bezüglich Macht, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragen. Die Erzieherin ist, z.B. in der Montessori Pädagogik, nicht der zentrale Mittelpunkt des Geschehens, sondern Partner im Miteinander. In der Kita Christus König wird ein großes Augenmerk auf die Partizipation gelegt.

Unser Erfahrungshorizont als Erwachsene ist größer als der der Kinder. Das damit verbundene Wissen über die Welt und Zusammenhänge in ihr, nutzen wir, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu unterstützen. Wir versuchen Fragen kindgerecht zu beantworten und lassen sie teilhaben an unserem Wissen. Dennoch geben wir ihnen Raum, um Entscheidungen selber zu treffen, Konflikte eigenständig zu lösen und Dinge selbständig zu tun. Wir begleiten, loben und ermutigen dabei, versuchen stets uns die entsprechende Zeit zu nehmen und üben uns in Geduld.

3.2.2 Einstellung zu Nähe und Distanz

Wenn Nähe und Distanz aus der Balance geraten und eine Grenzverletzung durch Erwachsene auftritt, kann das für das Kindeswohl eine Gefährdung bedeuten. Wir üben einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, indem wir einerseits liebevolle Bindungen mit den Kindern eingehen, andererseits aber auf eine achtsame Abgrenzung achten. Dazu gehört in erster Linie, sensibel auf die Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Kinder einzugehen und das in Abgrenzung zu den eigenen („Signalisiert mir das Kind, dass es auf den Schoß möchte oder habe ich das Bedürfnis mit dem Kind zu kuscheln?“).

Nähe und Distanz – Körperkontakt von Mitarbeitenden und Kindern

Unsere professionelle Haltung beinhaltet eine hohe Wertschätzung gegenüber dem Kind und jedem Menschen. Es ist uns wichtig, verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit – ‚Mein Körper gehört mir‘.

bei der Körperpflege

- Das Wickeln und die Begleitung zur Toilette übernehmen nur bekannte und vertraute Mitarbeitende, Kurzzeitpraktikanten begleiten die Kinder dabei nicht.
- Die Wünsche der Kinder, wer sie wickeln darf, werden ernst genommen. Im Bedarfsfall wird über eine Veränderung mit dem Kind gesprochen und erklärt.
- Beim Wickeln entscheiden die Wickelkinder selbst, ob ein anderes Kind dabei sein darf.
- Fremde Personen bitten wir, in einem angemessenen Abstand den Wickelvorgang abzuwarten, um die Intimsphäre des jeweiligen Wickelkindes zu bewahren
- Den Wickelvorgang begleiten wir sprachlich bei aufmerksamer Beobachtung des Kindes und reagieren direkt auf seine Bekundung von Unwohlsein.
- Im Prozess der Sauberkeitserziehung erlernen die Kinder die Fähigkeiten zum eigenständigen Toilettengang.
- Bei Krankheitsverdacht und Verletzungen erklären wir den Kindern unser Handeln.
- Wir benennen die Körperteile des Kindes mit klaren Worten und verzichten auf Verniedlichungen, Sprachspiele oder verschlüsselte Wörter und unterstützen die Kinder dabei die Wörter für den Genitalbereich klar benennen zu können.

bei spielerischem Körperkontakt

Die Mitarbeiterinnen achten darauf, dass

- beim Körperkontakt die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund stehen.
- Spiele mit Körperkontakt, wie Raufen, Kitzeln, Kniereiter mit Achtung der Grenzen des Kindes und des Erwachsenen gespielt werden.
- das Spiel bzw. die Berührungen und die Intensität für Kinder und Erwachsene angemessen sind und intime Stellen nicht berührt werden.
- die nonverbalen und verbalen Signale des Kindes wahrgenommen werden und die Handlung angepasst wird.
- das Kind beim ‚Nein sagen‘ ernst genommen und unterstützt wird.

Nähe und Distanz - Körperkontakt zwischen Kindern

Im Rahmen der natürlichen kindlichen Neugierde können Kinder ihrem Spielwunsch nachgehen. Wir wecken bei den Kindern eine besondere Aufmerksamkeit für ihr eigenes Empfinden und ermutigen sie, ihre Entscheidung deutlich zu äußern und bei Nichteinhaltung laut zu rufen oder weg zu laufen und sich Unterstützung zu holen. Dabei lernen die Kinder eine aktive Haltung einzunehmen und mit Körper und Stimme zu signalisieren: „Stopp! Ich will das nicht!“

Jedes Kind entscheidet selbst, was mit seinem Körper geschieht und darf zu jeder Zeit das Spiel beenden. Dies muss von allen Kindern akzeptiert werden. In den Gruppen sprechen wir immer wieder über „gute Geheimnisse“ mit guten Gefühlen und „schlechte Geheimnisse“ mit schlechten Gefühlen im Körper. Bei ungunstigen Gefühlen ist es wichtig, dass die Kinder sich einem Erwachsenen anvertrauen und gemeinsam nach Lösung suchen.

3.2.3 Beteiligung des Teams

Persönliche Eignung und Präventionsschulungen

Bei Bewerbungsgesprächen sprechen wir das Thema Prävention nach Maßgabe der Präventionsordnung im Vorfeld an und erläutern den in diesem Konzept beschriebenen Verhaltenskodex anhand konkreter Beispiele. Die Bewerber legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Unsere neuen Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift.

Die regelmäßige Teilnahme an Präventionsschulungen ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Im März 2019 werden alle Mitarbeiter wieder geschult. Sie richten sich nach dem jeweils gültigen „Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Köln“.

Die Präventionsschulungen finden für alle Mitarbeitenden im Turnus von fünf Jahren statt. Themen sind Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, präventives Arbeiten und Verfahrenswege.

Selbstauskunftserklärung

Neue Mitarbeitende geben einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend ab, dass keine Verurteilung wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 der Präventionsordnung (PrävO) genannten Straftaten vorliegt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (§ 5 Abs. 2 PrävO). Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet darüber hinaus die Verpflichtung, bei der zukünftigen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Jedes Teammitglied verfügt über einen eigenen theoretischen und praktischen Hintergrund hinsichtlich pädagogisch qualitativer Arbeit. Auch eigene Interessen und Stärken bringt jede Fachkraft in die tägliche Arbeit ein, die gemeinschaftlich genutzt werden. Aus diesem Grund sind die Perspektiven der Fachkräfte äußerst wertvoll und ihre Beteiligung an bestimmten Entscheidungsprozessen unerlässlich. Schließlich sind die pädagogischen Fachkräfte nicht nur für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts, sondern auch der pädagogischen Qualität innerhalb der Einrichtung insgesamt verantwortlich. Daher nutzen auch wir den Austausch in wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, um Rahmenbedingungen, Tagesablauf, Anschaffungen und Dienstplangestaltungen gemeinsam zu besprechen. Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Verwaltungsleitung oder pädagogischen Leitung zu vereinbaren. Des Weiteren sind Verantwortungen innerhalb des Teams verteilt worden, sodass sich für Schwerpunktthemen wie Kindeswohlgefährdung nach § 7.8, Prävention, Brandschutz, Hygiene und Sicherheit stets eine Fachkraft verantwortlich fühlt, zu dem entsprechenden Thema Fortbildungen besucht, die übrigen Fachkräfte auf dem Laufenden hält und sie gegebenenfalls auf die Einhaltung bestimmter Maßnahmen hinweist (bspw. Dokumentation bei verwendetem Verbandsmaterial aus Erste-Hilfe-Kasten, Notiz dazu und möglichst schnelle Wiederbeschaffung für die Vollständigkeit).

3.2.3 Beschwerdemanagement für das Team

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sollten, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen die wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, sowie die Möglichkeit, Gespräche mit der Verwaltungsleitung, der Koordinatorin der kath. Familienzentren und pädagogischen Leitung führen zu können.

Im Rahmen der Präventionsarbeit verweisen wir zusätzlich auf das Schutzkonzept des Seelsorgebereichs.

Unser Beschwerdeverfahren besteht darin, in entweder der Teamsitzung oder im Zweiaugengespräch mit der betroffenen Person (Bsp. Erzieher-Erzieher, Leitung-Erzieher, Erzieher-Auszubildender, Erzieher-Praktikant etc.) im Büro die Beschwerde auszusprechen. Im Gespräch wird eine Lösung gefunden und festgehalten (schriftlich dokumentiert und von den Teilnehmern unterschrieben). Nach einem festgelegten Zeitraum, wird die Umsetzung der Lösung gemeinsam reflektiert.

Beschwerdemanagement umfasst aber nicht nur die Möglichkeit, selbst Beschwerden formulieren zu können, sondern auch Beschwerden empfangen zu können. In der Arbeit mit den Eltern ermutigen wir diese stets konstruktive Kritik und Beschwerden zu äußern – sei es in Tür- und Angelgesprächen, bei explizit vereinbarten Gesprächen, bei den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen und bei Elternabenden.

Außerdem werden in beiden Einrichtungen über Elternfragebögen Wünsche und Bedürfnisse abgefragt und mittels eines Briefkastens im Eingangsbereich besteht die Gelegenheit, Kritik anonym vor zu bringen. Schließlich hat jede Beschwerde ihre Berechtigung und muss kritisch betrachtet und sachlich verfolgt werden.

3.3 Eltern

3.3.1 Beteiligung der Eltern

Als Pädagoginnen einer Kindertagesstätte sind wir gemäß SGB VII §22a I gesetzlich dazu verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und sie mit einzubeziehen. Dafür nehmen wir die Erziehungsberechtigten und ihre Kompetenzen ernst. Indem wir gemeinsam einen Blick auf das Kind haben und uns darüber austauschen, wird vorbeugender Kinderschutz ermöglicht. Gewählte Elternvertreter aus jeder Gruppe ermöglichen einen niederschweligen Zugang für Anregungen, Feedback und Beschwerden. Regelmäßig (ca. einmal im Monat) finden mit den Elternvertretern Gespräche mit der Leitung und Erzieherinnen statt.

Wir versuchen immer im Fokus zu haben, dass Eltern Experten ihrer Kinder sind, da ihre Kinder sich ihnen nochmal anders mitteilen als den Erzieher/innen in der Kita. Sich gegenseitig mit Respekt zu begegnen, die Bedenken und Sorgen der Eltern ernst zu nehmen und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Familienkonstellationen zu zeigen, sowie Erziehungshilfen anzubieten sind Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit und schaffen einen vertrauensvollen Raum für Beteiligung. Im Rahmen unserer regelmäßigen Entwicklungsgespräche, den Elternabenden und jederzeit möglichen Gesprächsvereinbarungen im Büro. Des Weiteren achten wir darauf, in unseren Kitas transparent zu arbeiten und die Eltern an dem, was wir gemeinsam mit ihren Kindern erleben, teilhaben zu lassen.

Dazu dienen Aushänge an den jeweiligen Gruppen, Elternbriefe und Gespräche sowie gemeinsame Aktionen.

Eine wichtige Grundlage stellt die Bildungsdokumentation, die für jedes Kind in der gesamten Kindergartenzeit angefertigt wird.

3.3.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Die Beteiligung der Elternschaft beinhaltet auch klare Beschwerdeverfahren anzubieten. Warum ist es wichtig, dass Eltern Kritik äußern können? Kinder spüren schnell, ob ihre Eltern hinter der Einrichtung, die sie besuchen, stehen oder nicht. Um Unmündigkeit und Passivität zu vermeiden, gehen wir in beiden Einrichtungen professionell mit Beschwerden um.

Unsere Feedback-Kultur bezieht selbstverständlich auch kritische Rückmeldungen mit ein. Die Eltern können sich jederzeit mit ihren Anliegen an die Leitung via Mail, Post und Telefon oder die Erzieher/innen mündlich wenden. Um näher auf die Thematik einzugehen, werden Termine vereinbart.

Eine positive Haltung gegenüber Kritik ist hilfreich und muss immer wieder trainiert werden, um dann die Bausteine unseres Beschwerdeverfahrens erfolgreich umzusetzen:

1. Entgegennehmen der Beschwerde
2. Bearbeiten der Beschwerde im Team oder in Zusammenarbeit mit den Eltern
3. Feedback an die Eltern
4. Überprüfung der Lösung

4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1 Schritte im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

Schwierige familiäre Lebenssituationen, psychische Krankheiten, seelische, physische oder sexuelle Gewalt können überall vorkommen. Sollte also ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jeglicher Art in der Familie oder im Umfeld eines Kindes auftreten, muss, zum Wohle des Kindes, schnellstmöglich gehandelt werden.

Es ist es als pädagogische Fachkraft unbedingt notwendig, hierbei die Beziehung zu den Eltern in den Hintergrund und die professionelle Arbeitsbeziehung in den Vordergrund zu rücken. Schließlich handelt es sich bei Kinderschutz um einen gesetzlichen Auftrag, dem verantwortungsvoll begegnet werden muss.

Um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, sind entsprechende Schritte nach SGB VIII §8a zu befolgen (s. Abb. 1).

Schritt 1:

Bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung ist genaue Dokumentation grundlegend. Diese kann sowohl die Basis für Gespräche mit KollegInnen und Eltern, aber gegebenenfalls auch mit anderen Institutionen (bspw. Jugendamt, Polizei, Familiengericht) sein. Außerdem beweist die ausführliche Dokumentation, dass die Einrichtung ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen ist. Schriftlich (keine Fotos) dokumentiert werden sollten hierbei sowohl direkte als auch indirekte Äußerungen des Kindes, sichtbare körperliche Anzeichen, das gesamte Verhalten des Kindes gegenüber anderen Kindern, Eltern oder anderen Erwachsenen sowie das eigene Handeln der fallführenden Fachkraft (Gespräche, eingeleitete Maßnahmen). Hierbei muss auf eine sachliche und interpretationsfreie Dokumentation geachtet werden.

Schritt 2:

Im zweiten Schritt sind (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung strikt von unkonkreten Anhaltspunkten bzw. persönlichen Interpretationen zu trennen. Erst auf Grundlage dieser (gewichtigen) Anhaltspunkte kann ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch wirklich überprüft werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes, sind die Eltern nicht vorschnell zu konfrontieren. Es sollte zunächst unbedingt eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

Schritt 3:

Die Dokumentation der (gewichtigen) Anhaltspunkte dient im dritten Schritt als fundierte Basis für den kollegialen Austausch im Team. Dieser Austausch ist in der Kita Edgar stets möglich, sei es zunächst im Vier-Augen-Gespräch mit einer/m Kolleg/in oder eben im wöchentlich stattfindenden Teamgespräch. Hier können die gemachten Beobachtungen zeitnah diskutiert und auf einen Verdacht hin überprüft werden. Sollte sich der Verdacht erhärten, ist es in diesem Schritt bereits hilfreich, eine fallführende Fachkraft zu benennen, die den Fall gegebenenfalls begleiten und erster Ansprechpartner sein wird. Sollte eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, ist nun eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Schritt 4:

Der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK) kommt insofern eine beratende Funktion zu, als dass sie eine Empfehlung aussprechen kann, die von der fallführenden Kraft angenommen, aber auch abgelehnt werden kann. In diesem Fall sollte sie die Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen.

Schritt 5:

Nun wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, wobei die insoweit erfahrene Fachkraft auch vorhandene Ressourcen und Risikofaktoren mit in die Beratung einfließen lässt. Es wird gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen, auch in Hinblick darauf, ob Ressourcen der Einrichtung ausreichen, um einer Gefährdung entgegenzuwirken oder doch andere geeignete Hilfen durch die Eltern hinzuzuziehen sind. Auch das weitere Vorgehen, insbesondere die Besprechung des Problems mit den Eltern, sowie die Behebung dessen, wird geplant. Die insoweit erfahrene Fachkraft teilt ihre Beobachtungen mit der fallverantwortlichen Fachkraft und nimmt gemeinsam mit ihr eine Gefährdungseinschätzung vor. Stellte sich die Beziehung zu den entsprechenden Eltern bereits in der Vergangenheit als vertrauensvoll und offen dar, kann die ie FK, unter Berücksichtigung der Ressourcen sowohl der Einrichtung als auch der Eltern, die Fachkraft bspw. unterstützend auf das anstehende Gespräch mit ihnen vorbereiten – Wer soll das Gespräch führen? Sollte eine weitere Fachkraft anwesend sein? Wie kann die Thematik sensibel und feinfühlig angesprochen werden? Welche Reaktionen der Eltern können auftreten? Wie kann darauf professionell und unterstützend reagiert werden? Welche Vereinbarung mit den Eltern wird angestrebt? Wie kann das Gespräch möglichst zielführend beschlossen werden?

Schritt 6:

Im anschließenden Schritt wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, um ihr Problembewusstsein und die Problemübereinstimmung mit ihnen zu prüfen. Auch mögliche bereits vorhandene Ressourcen der Eltern (Verwandte, Freunde, andere Eltern der Kita), aber auch der Einrichtung sollten hierbei betrachtet werden, bevor in einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan sowohl interne als auch externe Beratungsangebote festgeschrieben und schließlich Handlungsveränderungen und anschließende Treffen vereinbart werden.

Zeigen sich die Eltern problembewusst und kooperativ, werden nun gemeinsam Ressourcen benannt, die die Eltern unterstützend aktivieren können. Außerdem können Beratungsangebote aufgezeigt werden. Schließlich werden Zielvereinbarungen getroffen und (mindestens) ein anschließendes Treffen mit den Eltern vereinbart.

Schritt 7:

Bei einem vereinbarten Folgetreffen muss dann die Kooperation der Eltern geprüft werden. Wenn sich ein Wille zu Veränderung sowie das Umsetzen von bereits getroffenen Vereinbarungen erkennen lässt, ist ein weiterer Beratungsprozess angebracht, sowie die Begleitung der Eltern bei der Umsetzung von Empfehlungen oder Auflagen externen Beratungsstellen oder auch des Jugendamts.

Sollte sich jedoch an der Situation nichts verändert haben und kein Bemühen auf Seiten der Eltern erkennbar sein, folgt Schritt 8.

Haben die Eltern bereits vereinbarte Angebote genutzt und entsprechende Beratungen in Anspruch genommen, wird dies positiv hervorgehoben und ihre Kooperation

gewürdigt. Die Eltern sind weiterhin zu begleiten und ggf. zu unterstützen. Zeigen sich die Eltern uneinsichtig und unkooperativ, sodass eine weitere Gefährdung des Kindes nicht auszuschließen bleibt, muss erneut die jeweilige FK einbezogen werden.

Schritt 8:

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte nun nochmals hinzugezogen werden, um eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese bildet die Basis für weitere Schritte.

Sind Verhaltensauffälligkeiten beim Kind erkennbar, werden diese von der FK aufgezeigt.

Schritt 9:

Schlägt die Kooperation mit den Eltern fehl und ist keinerlei Veränderung sichtbar, kommt es zur Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt. Hierfür werden regionale Formulare benötigt (Risikoeinschätzungsbögen), die für das Tätigwerden des Jugendamtes grundlegend sind. Zeigen die Eltern sich weiterhin unkooperativ, muss der Fall an das zuständige Jugendamt Pankow übergeben werden.

- Entsprechend benötigte Risikoeinschätzungsbögen finden sich ebenfalls am Ende dieses Abschnitts -

Schritt 10:

Wird der Fall im letzten Schritt an das Jugendamt übergeben, sind die Eltern des Kindes vorher bzw. zeitgleich darüber zu informieren.

Die fallführende Fachkraft stellt telefonisch sicher, dass die übermittelten Daten bei der zuständigen Stelle eingegangen sind. Spätestens mit telefonischer und schriftlicher Kontaktaufnahme zum entsprechenden Jugendamt Pankow, sind nun auch die Eltern zu informieren. Die fallverantwortliche Fachkraft erkundigt sich telefonisch, ob die entsprechenden Daten auch im Jugendamt eingegangen sind.

Darüber hinaus folgen wir den im Anhang ausgeführten Schritten des Caritasverbandes.

5. Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung bei Gefährdung des Kindeswohles innerhalb der Kita

Die Interventionsschritte im Erzbistum Köln wurden von der Abteilung Prävention und Intervention veröffentlicht und werden in unseren Schulungen vermittelt.

Wenn ein begründeter Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch besteht, gibt es zwei Wege zur direkten Handlung und auch nachher zur Nachsorge im irritierten System:

- Wenn ein **begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** besteht, arbeiten wir wie in der Interventionsordnung beschrieben.
- Zunächst wird im Team geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns interne und/oder externe Hilfe. Dies muss dokumentiert werden. Wir sprechen ggf. mit dem Opfer und ggf. mit dem Täter. Wenn eine akute Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf.
- Wenn ein **Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen** vorliegt, sondieren wir auch

zunächst die Lage und haben danach die Verpflichtung, den Fall im Bistum anzuzeigen. Diese sprechen sowohl mit dem Opfer und dem Täter und leiten den Fall ggf. an Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Träger weiter.

- Wenn ein Verdachtsfall durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter vorliegt, gilt es anschließend, ggf. die betroffene Gruppe zu beraten und eine Nachsorge anzubieten. Hierfür gibt es ein Konzept im Bistum, welches dann greift.
- Außerdem muss dieses Präventionskonzept nach einem Verdachtsfall anschließend überprüft werden, um weitere Sicherheitsmängel auszuschließen.
- Ob und wie die Gemeindeöffentlichkeit und die Presse eingeschaltet werden, wird durch das Bistum gesteuert.

Wir können uns bei Fragen (auch anonym) an folgende Personen und Stellen wenden:

- An die Präventionsfachkraft Natascha Kraus
- An die Leitung/den Pfarrer
- An das Jugendamt/Polizei
- An das Bistum; Abteilung Prävention

5.1 Intervention und Aufarbeitung

Aufsteigender Schweregrad

(Grenzverletzung – Vermutung / Verdacht – Beobachtung / Sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch)

Leitfaden für die Intervention bei Grenzverletzungen

Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung, indem sie:

- wenn möglich die Wahrnehmung mit einem weiteren Betreuer abgleichen und zusammen handeln
- die Situation stoppen und die Beobachtung ansprechen (ggf. Hilfe holen: z.B. örtliche Polizei bei einem Übergriff von Dritten auf Schutzbefohlene) auf Verhaltensregeln hinweisen
- zu einer angemessenen Entschuldigung anleiten
- auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“)
- Bei massiven Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) wird zusätzlich der Sachverhalt protokolliert, das weitere Vorgehen mit dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprochen und ein Mitglied des Notfallteams informiert. (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“) sowie eine Ansprechperson des Erzbistums Köln.

Hinschauen

Das A und O ist Hinschauen statt Wegschauen!

Wahrnehmung abgleichen

Wenn möglich die eigene Wahrnehmung mit einem anderen Betreuer abgleichen und dann gemeinsam handeln.

Situation stoppen und Beobachtung ansprechen

*Eventuell musst Du Hilfe holen, um die Situation stoppen zu können.
Bei einem Übergriff durch Dritte kann es nötig sein, die Polizei zu alarmieren.*
auf Verhaltensregeln hinweisen und auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten

zu einer angemessenen Entschuldigung anleiten

**bei massiven Grenzverletzungen oder Übergriffen den Vorfall dokumentieren ...
und Natascha Kraus/Michael Rattelmüller informieren.**

5.2 Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen

Wenn bei Mitarbeitern der Pfarrei die Vermutung eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen auftauchen, gilt der folgende Leitfaden:

1. die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln
 - die Täterperson **nicht** mit meiner Vermutung konfrontieren!
 - das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen.
 - keine Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!
 - dem Kind/Jugendlichen nicht versprechen, dass über alles geschwiegen wird, denn dieses Versprechen kann vielleicht nicht gehalten werden.
2. um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
3. Die Präventionsfachkraft der Pfarrei ist umgehend zu informieren.
Natascha Kraus, Präventionsfachkraft des Seelsorgebereiches 02273/603916

Zusätzlich gibt es folgende Ansprechpartner in Kerpen

- KiTa Christus König 02273/4899 oder Montessori Kinderhaus 02273/ 55892
- Esther Boppert, Diplom-Psychologin bei der Caritas Familienberatungsstelle
Kölner Straße 15, 50171 Kerpen , Tel: 02237/6380050, Fax: 02237/6380051
Mail: familienberatung-kerpen(at)caritas-rhein-erft.de
- Kinderschutzbund
Hauptstr. 215 50169 Kerpen (im Gebäudekomplex des kath. Pfarrzentrums)
Postadresse: Postfach 1445 - 50143 Kerpen Tel: 02273/913311,
Fax: 02273/9928187, Mail: info@kinderschutzbund-kerpen.de

*Wer anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, ist durch die Stadt Kerpen verwiesen auf den **ASD Tagesdienst**.*

*Der Tagesdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist wie folgt erreichbar:
montags – donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr, freitags 8.30 – 12.00 Uhr
Fon 02237/58-112, asd-tagesdienst@stadt-kerpen.de*

Natürlich kommen auch die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln für eine Beratung in Frage.

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen



Ruhe bewahren



Täterperson NICHT mit dem Verdacht konfrontieren



betroffenes Kind bzw. Jugendlichen beobachten



Eigene Wahrnehmung mit zweitem Betreuer abgleichen



KEINE eigenen Nachforschungen anstellen



gegebenenfalls ermutigen darüber zu sprechen



Beobachtungen protokollieren



NICHT versprechen über alles zu schweigen, denn das man man oft nicht halten.



Natascha Kraus oder Michael Rattelmüller informieren



Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen – oft erzählen Kinder zunächst nur einen Teil des Vorgefallenen.



Gegebenenfalls Hilfe vom Haus der Familie oder vom Kinderschutzbund in Anspruch nehmen



Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen „DU BIST NICHT SCHULD“



KEINEN DRUCK auf den jungen Menschen ausüben.

5.3 Notfallplan

5.3.1 Notfallteam

Das Notfallteam wird von der Präventionsfachkraft zusammengerufen aus Personen, die selber Präventionsschulungen geben, wenn der Vorwurf bzw. Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder einer strafbaren sexualbezogenen Handlung innerhalb der Pfarrei an ein Mitglied des Notfallteams herangetragen wurde und das Notfallteam den Verdacht als schwerwiegend und triftig erachtet.

Priorität im Handeln des Notfallteams hat der Schutz des Opfers sowie der übrigen Heranwachsenden in der Pfarrei, die Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Allgemeinen und die Fürsorge und Unterstützung des/der unter Verdacht stehenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin im Speziellen, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Des Weiteren vertritt das Notfallteam die Interessen der Pfarrgemeinde.

- Seelsorgliche Betreuung Betroffener und Intervention im Rahmen des Notfallplanes werden dabei getrennt.
- Das Notfallteam klärt fortan das weitere Vorgehen, stimmt sich dabei immer wieder eng ab. Dazu sind die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zu kontaktieren (Hildegard Arz, Tel.: 01520/16 42-234, Jürgen Dohmen, Tel.: 01520/16 42-126, Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520/16 42-394).

Bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ist das Jugendamt einzuschalten.**

5.3.2. Dokumentation

Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment, alle eingeleiteten Maßnahmen,

Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen, Beteiligung von externen Personen,

Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes), personelle Zuständigkeiten, Zeitpläne etc. sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren.

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz.

5.3.3 Einschalten der Fachberatungsstellen

Das Notfallteam zieht die Fachberatung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle hinzu.

5.3.4 Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz

Als erste Maßnahme müssen die Mitglieder der Notfallteams eine Einschätzung vornehmen, wie dringlich der Verdacht ist und wie hoch das Sicherheitsrisiko für das betroffene Mädchen/den betroffenen Jungen eingestuft werden muss.

Gelangen sie zu dem Ergebnis, dass das Sicherheitsrisiko in der gegenwärtigen Situation für die/den Betroffene(n) hoch ist, so müssen sie Ihrem Schutzauftrag nachkommen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene(r) und mutmaßliche Täter/Täterin getrennt werden. **Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen Polizei und Notarzt rufen!**

Dabei sollte nicht die/der Betroffene aus ihrer/seiner gewohnten Umgebung gerissen werden, sondern der/die Beschuldigte die Einrichtung, den Verein oder Verband vorübergehend verlassen, bis eine Klärung der Situation hergestellt werden kann.

Neben kurzfristigen Maßnahmen, die weitere Übergriffe in unmittelbarer Zukunft verhindern, ist bei angestellten Mitarbeitern der Pfarrgemeinde zu prüfen, ob eine räumliche Trennung konsequent und sicher vorgenommen werden kann. Falls das nicht möglich ist, sollte eine sofortige Beurlaubung oder Freistellung des beschuldigten Mitarbeiters/der beschuldigten Mitarbeiterin in Betracht gezogen werden. Um eine sofortige Beurlaubung/Freistellung zu erwirken, muss in der Regel die zuständige MAV hinzugezogen werden. (Bei Bistumsmitarbeitern ist analog die Personalabteilung und ggf. MAV des Bistums hinzu zu ziehen.)

Des Weiteren kann der Pfarrer oder Vertreter des Kirchenvorstandes als „Hausherr“ gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ein Haus- und Umgangsverbot aussprechen, welches dem/der Beschuldigten untersagt, Gelände und Gebäude der Pfarrei zu betreten sowie Umgang und/oder Kontakt mit dem Opfer zu pflegen (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen [Gewaltschutzgesetz – GewSchG]).

5.3.5 Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Bistums

Fortan agiert das Notfallteam in enger Abstimmung mit einer vom Bistum bestellten Ansprechperson. Die Ansprechperson führt die Gespräche mit den Betroffenen des Missbrauchs bzw. Übergriffs, koordiniert wer ggf. außerdem an den Gesprächen teilnimmt, berät bzgl. der seelsorglichen und therapeutischen Begleitung, verantwortet die Information des Interventionsbeauftragten des Bistums und in diesem Zusammenhang den Schutz sensibler Daten. Die Ansprechperson steht als Begleiter der Betroffenen während des gesamten Prozesses zur Verfügung.

Für die Koordination der Missbrauchsintervention, insbesondere für die Anhörung des/der Beschuldigten ist der Interventionsbeauftragte verantwortlich sowie für die ggf. erfolgende Information der Strafverfolgungsbehörde (vgl. Abschnitt strafrechtliche Maßnahmen).

Die Information der Betroffenen, der Eltern, der Mitarbeiter etc. erfolgt über die Ansprechperson oder in Abstimmung mit der Ansprechperson durch Dritte.

Vom Bistum bestellte Ansprechpersonen sind:

Hildegard Arz, Tel.: 01520/16 42-234

Jurgen Dohmen, Tel: 01520/16 42-126

Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520/16 42-394

Interventionsbeauftragter des Bistums ist:

Oliver Vogt, Tel.: 0221/16 42 18 21

5.3.6 Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene

Wichtig ist, dass der/die Betroffene altersgemäß in das Handeln einbezogen wird und Handlungsschritte abgesprochen werden.

Bei der Planung des Vorgehens ist im Blick zu behalten, dass mehrfache Befragungen des/der Betroffenen, wenn irgend möglich vermieden werden sollen. Das Notfallteam bespricht zu ergreifende Maßnahmen, legt Zuständigkeiten dabei fest und vereinbart eine Zeitschiene bzgl. der Maßnahmen.

5.3.7 Maßnahmen zum Schutz des verdächtigten Mitarbeiters

Als Vorgesetzter/als Vorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. in der Zuständigkeit für die ehrenamtlichen Mitarbeiter hat das Notfallteam ebenfalls dafür zu sorgen, dass der unter Verdacht stehende Mitarbeiter/die unter Verdacht stehende Mitarbeiterin angemessene Unterstützung erfährt und nicht vorverurteilt wird. Eine Form der Unterstützung kann darin bestehen, ihm/ihr zu empfehlen, sich einen Rechtsbeistand zu suchen, bis der Vorwurf aufgeklärt werden kann.

Des Weiteren dürfen sie – vor allem bei Verdachtsäußerungen, die noch nicht bewiesen sind – nicht aus dem Blick verlieren, dass der beschuldigte Mitarbeiter/die beschuldigte Mitarbeiterin Angehörige und/oder eine Familie hat. Der Name des tatverdächtigen Mitarbeiters/der tatverdächtigen Mitarbeiterin darf nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Eine Veröffentlichung des Namens könnte öffentliche Hetzkampagnen und Vorverurteilungen zur Folge haben, die eine massive psychische Grenzverletzung darstellen.

Namen sind nur solchen Menschen mitzuteilen, die am Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung unmittelbar beteiligt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Über dieses Verschwiegenheitsgebot sind auch die übrigen Mitarbeiter noch einmal explizit in Kenntnis zu setzen, ggf. auch mit dem Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung.

5.3.8 Konfrontation des Verdächtigten

Die Fürsorgepflicht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter umfasst auch, dass der Beschuldigte zu dem Verdacht/dem Vorfall angehört wird. Diese Konfrontation ist mit der Interventionsstelle abzustimmen. In jedem Fall darf die Konfrontation erst stattfinden, wenn der Schutz des Opfers sichergestellt ist. Zu klären ist im Vorfeld, wer an dem Gespräch beteiligt wird.

Bei massiven Vorwürfen ist wichtig, dass die Konfrontation für den Verdächtigten überraschend stattfindet und nicht zuvor Verteidigungsstrategien entwickelt werden könnten. Sorgfältige Vorbereitung braucht die Frage, mit welchen Vorwürfen der Verdächtige in welcher Form konfrontiert wird. Es ist damit zu rechnen, dass vom Verdächtigten Vorwürfe gegenüber Dritten erhoben werden, dass massive Verharmlosungen auf plausible Weise vorgetragen werden.

5.3.9 Schritte zur Aufklärung

In diesem Bereich kommt der Interventionsstelle des Bistums eine Schlüsselstellung zu (s.o.).

Die sorgfältige Dokumentation aller Beteiligten von Anfang an ist Grundlage der Aufklärungsarbeiten. Die Gespräche und Befragungen im Rahmen der Aufklärung sind von geschulten Mitarbeitern zu führen – in der Regel von der Ansprechperson und dem Interventionsbeauftragten (s.o.). (Vgl. auch „Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers“)

5.3.10 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Fehlverhalten von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen kann arbeitsrechtliche Sanktionen notwendig machen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Fehlverhalten eine Pflichtverletzung oder eine Bedrohung für das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei darstellt. Arbeitsrechtliche Maßnahmen können sein: Ermahnung, Abmahnung, vorübergehende Freistellung, fristlose Kündigung, ordentliche Kündigung, Verdachtskündigung, Auflösungsvertrag.

5.3.11 Strafrechtliche Maßnahmen

Wann ein Vorfall/ein Verdacht als strafrelevant eingestuft werden muss, ist im Einzelfall zu prüfen. In jedem Fall muss eine gewisse Erheblichkeit des Deliktes gegeben sein. Aufgrund der Versäumnisse in der Vergangenheit sehen wir uns als Mitglied der katholischen Kirche in besonderer Weise zur engen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Relevante Straftaten zur Anzeige zu bringen sehen wir als einen wichtigen Schritt an, Vertuschungen entgegen zu wirken.

Insbesondere gilt hier Nr. 29-31 der Leitlinie für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Bzgl. der strafrechtlichen Maßnahmen ist aber stets auch zu berücksichtigen, dass diese mitunter eine erhebliche psychische Belastung für die Betroffenen darstellen.¹

¹ „4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten:

a) Schutz des Opfers: Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein,

von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders

abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und

ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.“

Daher gilt:

Die Notwendigkeit zur Erstattung einer Strafanzeige muss im Einzelfall genau abgewogen werden. An der Beratung sind die Mitglieder des Notfallteams, die Interventionsstelle des Bistums sowie ein Jurist hinzu zu ziehen.

Kriterien der Entscheidung sind:

- der Schutz des Opfers
- die Verfassung des Opfers zum aktuellen Zeitpunkt
- die Bedeutung und Wirkung des Strafverfahrens auf das Opfer
- die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungssysteme für das Opfer
- der Wille des Opfers oder seiner Erziehungsberechtigten
- die Plausibilität der Vorwürfe/der Verdachtsgrad
- die Schwere der Straftat

5.3.12 Informationspolitik

In enger Abstimmung mit der Interventionsstelle bzw. der Pressestelle des Bistums sind geeignete Sprachregelungen zu suchen und die Information der Öffentlichkeit abzustimmen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Bistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.²

5.3.13 Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der Betroffenen und des Umfeldes

Die Eltern des Opfers:

- Auch dieser Schritt ist mit der vom Bistum bestellten Ansprechperson abzustimmen.
- Die Informationen an die Eltern erfolgen im Wissen darum, dass ein Übergriff oder Missbrauch des eigenen Kindes eine extreme emotionale Belastung für Eltern darstellt. Mütter und Väter brauchen in dieser Situation klare Informationen. In den meisten Fällen ist es jedoch ratsam, den Eltern keine zu genauen Detailinformationen über den Vorfall mitzuteilen, da dies bei vielen Erziehungsberechtigten zu völliger emotionaler Überforderung führt. Wird dies jedoch ausdrücklich eingefordert, so sehen wir uns selbstverständlich dazu verpflichtet, den Eltern all die Informationen zu geben, die ihnen per Gesetz zustehen.
- Für Eltern sehen wir es als vordringlich an, zu erfahren, dass ihrem Kind keine Gefahr mehr durch den Täter/die Täterin droht. Das Gespräch mit den Eltern ist gut vorbereitet und in Ruhe zu führen. Die Eltern haben darüber hinaus ein Recht zu erfahren, welche Schritte in der Angelegenheit bereits unternommen wurden und welche folgen werden.
- Den Eltern ist Hilfe anzubieten, um das traumatische Ereignis zu bearbeiten. Wenn möglich, soll zu dem Gespräch ein Mitarbeiter der Fachberatungsstelle hinzugezogen werden, der/die mit der Gesprächsführung von derartigen Gesprächen vertraut ist und dafür Sorge tragen kann, dass die Eltern all die Hilfen bekommen, die sie in diesem Moment benötigen. Ggf. kann die externe

(aus: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden)

² vgl. Abschnitt B. der Ausführungsbestimmungen im Erzbistum Köln.

Fachberatung auch die Rolle der Verfahrensbegleitung übernehmen, d.h. über die weiteren Schritte der Intervention informieren und als Ansprechpartner fungieren.

- Insbesondere und vordringlich muss im Blick bleiben und (wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen) mit den Eltern abgestimmt werden, welche Unterstützungen das Opfer als Erstversorgung und zur Verarbeitung der Gewalterfahrung braucht. Auch hier kommt der Fachberatungsstelle eine zentrale Funktion zu.

5.3.14 Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers:

Neben den Erziehungsberechtigten des Opfers müssen auch alle weiteren Angehörigen von Kindern und Jugendlichen, die in unserer Pfarrei an den gleichen Angeboten wie das Opfer teilnehmen über den Vorfall informiert werden.

Es bietet sich an, in Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle einen Informationsabend zu veranstalten. Auch hier gilt: Der Name des Opfers und der/des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin darf nicht veröffentlicht werden. Ebenso sind allzu detaillierte Beschreibungen des Vorfalls zu vermeiden. Gleichwohl sind die Eltern über alle Maßnahmen zu informieren, die zum Schutz ihrer Kinder eingeleitet wurden. Vor allem sollte klargestellt werden, dass der Täter/die Täterin keinen Kontakt mehr zu den Mädchen und Jungen hat. Auch ist es wichtig, die Eltern darüber in Kenntnis zu setzen, dass es ggf. notwendig ist, mit allen (oder vereinzelt) Kindern im Rahmen der weiteren Verdachtsaufklärung Gespräche zu führen. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass diese Gespräche äußerst behutsam und nur von speziell geschulten Beratern/Beraterinnen durchgeführt werden. Ein Informationsabend bietet Ihnen die Möglichkeit, auf Fragen einzugehen und Unsicherheit auszuräumen.

5.3.15 Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld des Opfers:

Der Bedarf der Heranwachsenden nach Bearbeitung, Aufarbeitung und therapeutischer Unterstützung muss sensibel ermittelt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Maßnahmen zu informieren.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gibt es Kinder und/oder Jugendliche, die bereits vor der Aufdeckung von den Grenzverletzungen und Übergriffen wussten und sich nun schuldig fühlen, da sie nicht gehandelt haben?
- Gibt es Anzeichen dafür, dass weitere Kinder oder Jugendliche in der Pfarrei Opfer sexueller Übergriffe durch den Täter/die Täterin geworden sind?

5.4 Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter

Der Vorwurf, dass ein Kollege/eine Kollegin bzw. ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat, kann eine krisenhafte Situation im haupt- bzw. ehrenamtlichen Team auslösen. Unterschiedliche Gefühle kommen hier bei den einzelnen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zum Tragen: Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, aber auch Zweifel an der eigenen Fachlichkeit. Diese widerstreitenden Gefühle können zu Spaltungen im Team führen.

Daher sind im Rahmen der Fürsorgepflicht die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z.B. in Form von Fortbildungen, Supervision, Traumaarbeit und/oder therapeutischer Angebote von außen geschehen. Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse ihrer Mitarbeiter berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie intensiv Mitarbeiter in die Arbeit der Pfarrgemeinde involviert sind.

5.5 Rehabilitationsmaßnahmen

Sollte ein Mitarbeiter fälschlicherweise unter Verdacht geraten sein, so gilt der Grundsatz: „Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, müssen konsequent rehabilitiert werden.“³ Ziel muss sein, den zu Unrecht verdächtigten Mitarbeiter/die Mitarbeiterin sowohl sozial als auch in seiner beruflichen Reputation vollständig zu rehabilitieren, wohlwissend, dass dieses Ziel mitunter schwer zu erreichen ist. Dazu bedarf es folgender Schritte:

- All die Personen und Dienststellen müssen über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts informiert werden, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen über den Verdacht informiert worden waren.
- Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit dem betroffenen Mitarbeiter/der betroffenen Mitarbeiterin abgesprochen.
- Die Arbeit an dem Vertrauen zwischen dem zu Unrecht Verdächtigten, den anderen Mitarbeitenden und der Leitungsebene der Pfarrgemeinde. Dazu bedarf es der Supervision.

5.6 Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“:

In Absprache mit der Ansprechperson ist zu klären, ob vom Opfer bzw. den Betroffenen ein Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“ gestellt werden soll. Der Antrag erfolgt mit der Unterstützung der Ansprechperson.⁴

³ vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.): Runder Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Berlin 2011. Seite 28. 2

⁴ vgl. Abschnitt E. der Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln

5.7 Vorgehen beibehaltender, ungeklärter Situation

Besonders schwierig stellt sich die Situation dar, wenn der Verdacht auch am Ende der Aufklärungen ungeklärt bleibt. Zu klären ist, ob in dieser Situation noch eine tragfähige Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist und in welcher Form die Zusammenarbeit aussehen kann. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass das mutmaßliche Opfer und der Verdächtige nicht mehr aufeinandertreffen.

Falls das Vertrauensverhältnis als nachhaltig geschädigt eingeschätzt wird, ist bei hauptamtlichen Mitarbeitern zu prüfen, ob ein Aufhebungsvertrag ein sinnvoller und gangbarer Weg ist.

5.8 Nachhaltige Aufarbeitung

Umgang der Institution mit dem Geschehenen:

- Im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs geht es darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Pfarrei auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.
- In Abstimmung mit der Koordinationsstelle Prävention, mit der Fachberatung oder der Supervisorin/des Supervisors wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität der Pfarrei bzw. des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.
- Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass die Pfarrei trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleibt.
- Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.

Quellen

Institutionelles Schutzkonzept des Seelsorgebereiches Horrem-Sindorf
Präventionsschutzkonzept Konzept der Kita Edgar in Berlin
Caritasverband Köln

Anhang

Verhaltenskodex des Seelsorgebereiches mit Hinweis auf das Kita-Konzept

Im Rahmen des Beratungsprozesses zum Institutionellen Schutzkonzept wurde ein ausführlicher Verhaltenskodex erarbeitet. Er soll Grundlage unserer Arbeit in unserem Seelsorgebereich Horrem-Sindorf sein.

Er ist in einem kommunikativen Prozess im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes entstanden, in den haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendpastoral, sowie der Familienzentren und Kitas eingebunden waren.

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral vorgelegt, der punktuell oder längerfristig Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Die Mitarbeiter verpflichten sich, alles in ihren Kräften stehende zu tun, die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer, vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu schützen. Damit sollen für Kinder und Jugendliche in unseren Pfarreien Orte geschaffen werden, an denen sie sich wohl und sicher fühlen; an denen sie in einer wertschätzenden und respektvollen Umgebung aufwachsen können.

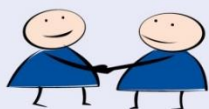
Gegenseitige Wertschätzung und offenes Miteinander sind für uns im christlichen Menschenbild und im Umgang untereinander wesentlich verankert. Für den Bereich des Verhaltenskodexes wollen wir einige Grundregeln benennen:

Grundregeln



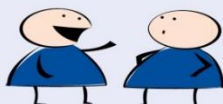
1. STOPP-REGEL

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen (Nachlaufen, „Käbbeleien“, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort ein zu stellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“



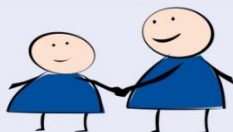
2. RESPEKT-REGEL

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall. Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.



3. GESPRÄCHS-REGEL

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu. Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.



4. HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN!

Es ist wichtig, dass Ihr Euch traut Hilfe zu holen. Denn es kann manchmal schlimme Folgen haben, wenn man keine Hilfe holt.

Diese vier Grundregeln können in den jeweiligen Gruppen alters- und kontextgerecht ausformuliert werden und sind dann durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Darüber hinaus ist für einen effektiven Schutz von Kindern- und Jugendlichen eine hohe Achtsamkeit in folgenden Bereichen gemeinsame Arbeitsgrundlage in unseren Pfarrgemeinden:

Nähe und Distanz

- ⊕ Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Pfarrei arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- ⊕ Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent und von der Sache her begründet.
- ⊕ Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.
- ⊕ Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen.
- ⊕ Bei extremen Nähe-Bedürfnissen von Kindern wird die erwachsene Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt. Betreuungspersonen wissen auch um ihre eigenen Distanzbedürfnisse und leben den Kindern und Jugendlichen vor, diese ernst zu nehmen.
- ⊕ Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten.
- ⊕ Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder sexualisierte Kontakte von Erwachsenen zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- ⊕ Rollenschwierigkeiten (wie z.B. bei familiären Verbindungen ...) werden in den Gruppen angesprochen.
- ⊕ Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt.
- ⊕ Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern hohe Reflektion und Sensibilität der MitarbeiterInnen.
- ⊕ Die Intimsphäre des Kindes/Jugendlichen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.
- ⊕ Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist, sind, wenn möglich zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass dritte Erwachsene über 1:1-Situationen und deren Grund informiert sind (Instrumentalunterricht; Erste Hilfe-Situation, Vier-Augen-Gespräch. Ist dies nicht unmittelbar möglich, wird es baldmöglichst nachgeholt. Räume werden in diesen Fällen nicht abgeschlossen.

Sprache und Wortwahl

- ⊙ Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende Sprache.
- ⊙ Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen.
- ⊙ Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden. Die Entwicklung der Kinder ist zu berücksichtigen.
- ⊙ Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- ⊙ Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- ⊙ Auch nicht sprachliche – nonverbale – Zeichen und Kommunikation sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- ⊙ Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ⊙ Mit den Daten, Bildern und Fotos der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln um. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- ⊙ Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.
- ⊙ Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen und zu achten.
- ⊙ Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.
- ⊙ Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.
- ⊙ Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- ⊙ Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost erlaubt. Die Handlungen sind zuvor zu erklären. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.
- ⊙ Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied ...), dann muss die Initiative vom Kind/Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige

Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen ...).

- ⊗ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung

- ⊗ Wir achten die Intimsphäre bei Toilettengängen und Waschsituationen und wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen.
- ⊗ Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechtergetrennte Unterbringung ist für uns selbstverständlich.
- ⊗ Bei Fahrten ist, wie auch sonst, darauf zu achten, dass beim Umziehen und im Wasch- und Toilettenbereich die Intimsphäre der TeilnehmerInnen geschützt wird. Erwachsene duschen sich nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.
- ⊗ Mädchenzimmer werden, so der Betreuungsschlüssel das zulässt, von weiblichen Aufsichtspersonen betreut und Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen.

Geschenke und Belohnungen bleiben „im Rahmen“.

- ⊗ Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.
- ⊗ Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- ⊗ Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. („Wenn man Fehler nicht machen darf, dann passieren welche“).

Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:

- ⊗ Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei, und auch beim Aussprechen von Ermahnungen, reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- ⊗ Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- ⊗ Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, verbale Gewalt u.ä. in der Gemeinde beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.
- ⊗ So genannte „Mutproben“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

- ④ Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung.

Die Information über das Vorgehen bei grenzverletzendem Verhalten, sowie die dazu notwendigen Interventionsschritte im Seelsorgebereich und die Ansprechpartner wurden mir ausgehändigt und sind mir bekannt.

Mir ist bekannt, dass das gesamte Institutionelle Schutzkonzept auf der Homepage des Seelsorgebereiches einsehbar ist und dass es darüber hinaus ein eigenes Schutzkonzept für die Kindertagesstätten im Seelsorgebereich gibt und mir diese nach Wunsch ausgehändigt werden können.

Erklärung

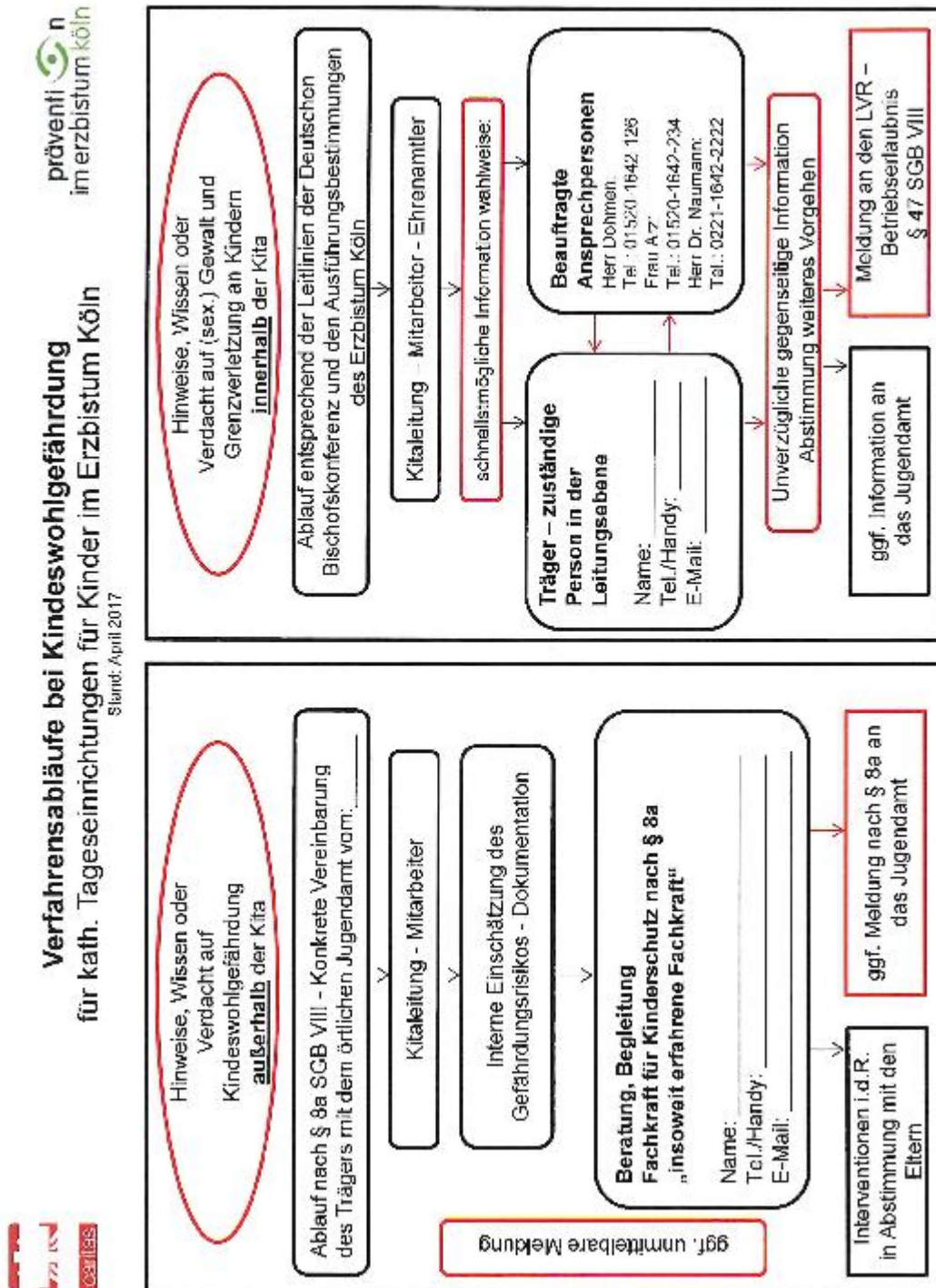
Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche in unserem Seelsorgebereich sichere und entwicklungsfördernde Bedingungen erleben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Kinderschutz – eine Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder - Caritasverband



Interventionen der pädagogischen Fachkräfte bei Übergriffen unter Kindern

caritas

- Sprechen Sie von „übergriffigem“ und „betroffenem“ Kind, nicht von „Täter-Kind“ und „Opfer-Kind“.
- Eine klare im Team abgesprochene Haltung gegen Übergriffe unter Kindern ist wichtige Grundvoraussetzung. Das bedeutet, sexuelle Übergriffe unter Kindern ernst zu nehmen, aktiv und klar zu reagieren und dabei die Ruhe zu bewahren.
- Gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern sind unbedingt zu vermeiden.

Interventionen der pädagogischen Fachkräfte bei Übergriffen unter Kindern

caritas

- Es müssen zuerst Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind ergriffen werden.

Das heißt:

- Trösten und unterstützen.
- Deutlich machen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
- Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung des Kindes zum Beispiel „Keiner darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest!“).
- Beobachtung des betroffenen Kindes in den Tagen und Wochen danach, um zu erkennen, ob es den Übergriff gut überstanden hat.
- Gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen einleiten (zum Beispiel bei Rückzug, Kontaktvermeidung mit anderen Kindern).

Interventionen der pädagogischen Fachkräfte bei Übergriffen unter Kindern

caritas

- Umgang mit dem „übergriffigen“ Kind:
- Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind. Das heißt, es erfolgen keine Abwertung, negative Zuschreibung, moralische oder persönliche Diffamierungen oder Schuldzuweisungen durch die Erziehungskräfte.
- Es werden mit dem übergriffigen Kind klare Verhaltensmaßregeln besprochen.
- Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.

Strafmaßnahmen!



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.

Caritas im Erzbistum Köln

Nr. 22